

IMMOFINANZ AG

Wien

14. ordentliche Hauptversammlung

27. September 2007

Antrag des Vorstandes der IMMOFINANZ AG
zum 7. Punkt der Tagesordnung

„Beschlussfassung über den Widerruf der in der 13. ordentlichen Hauptversammlung vom 28. September 2006 für die Dauer von achtzehn Monaten ab Beschlussfassung erteilten Ermächtigung des Vorstandes zum Rückkauf eigener Aktien unter gleichzeitiger neuerlicher Ermächtigung des Vorstandes, nach den Bestimmungen des § 65 Abs. 1 Ziff. 8 AktG für die Dauer von achtzehn Monaten ab dem Datum der Beschlussfassung eigene Aktien bis zu 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates für die Veräußerung der eigenen Aktien eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu beschließen, wenn die Veräußerung der eigenen Aktien den Zweck hat, als Gegenleistung für an die Gesellschaft oder Tochtergesellschaften übertragene Immobilien oder Immobilienbeteiligungen zu dienen oder an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen zum Zwecke des Umtausches erfolgt. Weiters wird der Vorstand ermächtigt, ohne weitere Befassung der Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien einzuziehen.“

Die 14. ordentliche Hauptversammlung der IMMOFINANZ AG vom 27. September 2007 möge folgenden Beschluss fassen:

A)

Die dem Vorstand mit Beschluss der 13. ordentlichen Hauptversammlung vom 28. September 2006 erteilte Ermächtigung zum Aktienrückwerb wird widerrufen.

B)

- (1) *Die Hauptversammlung ermächtigt den Vorstand, nach Maßgabe der Bestimmungen des Aktiengesetzes in der Fassung des Aktienrückerwerbsgesetzes und des Aktienoptionengesetzes zum Erwerb und, ohne dass die Hauptversammlung vorher nochmals befasst werden muss, gegebenenfalls zum Einzug eigener Aktien. Der Anteil der zu erwerbenden und bereits erworbenen Aktien darf 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen. Die Dauer der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist mit 18 Monaten ab der Beschlussfassung in der Hauptversammlung begrenzt.*
- (2) *Der Gegenwert pro zu erwerbender Stückaktie darf jeweils € 7,- (Euro sieben) nicht unterschreiten und € 14,- (Euro vierzehn) nicht überschreiten.*
- (3) *Sowohl dieser Beschluss als auch das darauf beruhende Rückkaufprogramm und ein allfälliges Wiederverkaufsprogramm sowie deren Dauer sind zu veröffentlichen.*
- (4) *Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrates für die Veräußerung der eigenen Aktien eine andere Art als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot zu beschließen, wenn die Veräußerung der eigenen Aktien den Zweck hat, als Gegenleistung für an die Gesellschaft oder Tochtergesellschaften übertragene Immobilien oder Immobilienbeteiligungen zu dienen oder an Inhaber von Wandelschuldverschreibungen zum Zwecke des Umtauschs erfolgt. Weiters wird der Vorstand ermächtigt, ohne weitere Befassung der Hauptversammlung mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien einzuziehen.“*